

Bereitstellungsdatum: 11.02.2021

Haushaltssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 11.466.252 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 11.431.982 EUR |
| mit einem Saldo von | 34.270 EUR |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|-----------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.000 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | |
| mit einem Saldo von | 4.000 EUR |

~~ausgeglichen~~/mit einem Überschuss/~~Fehlbedarf~~ von 38.270 EUR

im Finanzhaushalt

| | |
|--|-------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 822.133 EUR |
|--|-------------|

und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.122.300 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.681.500 EUR |
| mit einem Saldo von | - 1.559.200 EUR |

| | |
|---|-------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 400.000 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 430.000 EUR |
| mit einem Saldo von | -30.000 EUR |

| | |
|--|---------------|
| ausgeglichen /mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | - 767.067 EUR |
|--|---------------|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahre 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.656.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt, die am 18.12.2012 erstmals verabschiedet wurde:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktbereichsbudget überschritten ist. § 19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt.

¹ Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

2. Die Aufwendungen innerhalb eines Produktbereichsbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Abschreibungen sowie die Personalaufwendungen, die in einem eigenen Budget bewirtschaftet werden.

3. Die Auszahlungen für die Tiefbaumaßnahmen (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mengerskirchen, den 25.11.2020

Der Gemeindevorstand

Thomas Scholz, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde am 29. Januar 2021 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von max. 2.656.000,00 EURO (in Worten: Zweimillionensechshundertsechsfünzigtausend Euro) wird gemäß § 102 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO genehmigt.
2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) in Höhe von max. 400.000,00 EURO (in Worten: Vierhunderttausend Euro) wird gemäß § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO genehmigt.
3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von max. 500.000,00 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO genehmigt.

gez. Michael Köberle (Landrat)

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12. Februar 2021 bis 22. Februar 2021 im Rathaus Mengerskirchen, Zimmer 22 – Finanzverwaltung, während der Dienstzeiten von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Mengerskirchen, den 11.02.2021

Der Gemeindevorstand
gez. Scholz, Bürgermeister

